

## Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

### Erhaltungssatzung H-51

### Dresden-Löbtau

#### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 27. März 2024 nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 SächsGemO mit Beschluss zu V2559/23 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung mit der Bezeichnung Erhaltungssatzung H-51, Dresden-Löbtau beschlossen.

Dresden-Löbtau, ein Stadtteil mit reichem historischem Erbe, zeichnet sich durch seine gründerzeitliche Bebauung aus. Die charakteristischen „Würfelhäuser“ prägen das Stadtbild und sind Teil eines homogenen städtebaulichen Rahmens. Grünflächen tragen zur hohen Wohnqualität bei und beeinflussen das Stadtklima positiv.

Dieses als gründerzeitliches Mietvillengebiet angelegte Ensemble besticht durch anspruchsvolle Architektur. Die Gestaltung der Einzelgebäude spiegelt sich auch in den Vorgartenzonen wider, die eine harmonische Einheit mit den Wohnhäusern bilden. Obwohl ein Großteil der Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, sind sie ortsbildprägend. Die Satzung zielt darauf ab, die städtebauliche Eigenart und Identität von Dresden-Löbtau zu bewahren.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-51, Dresden-Löbtau wird im Wesentlichen begrenzt

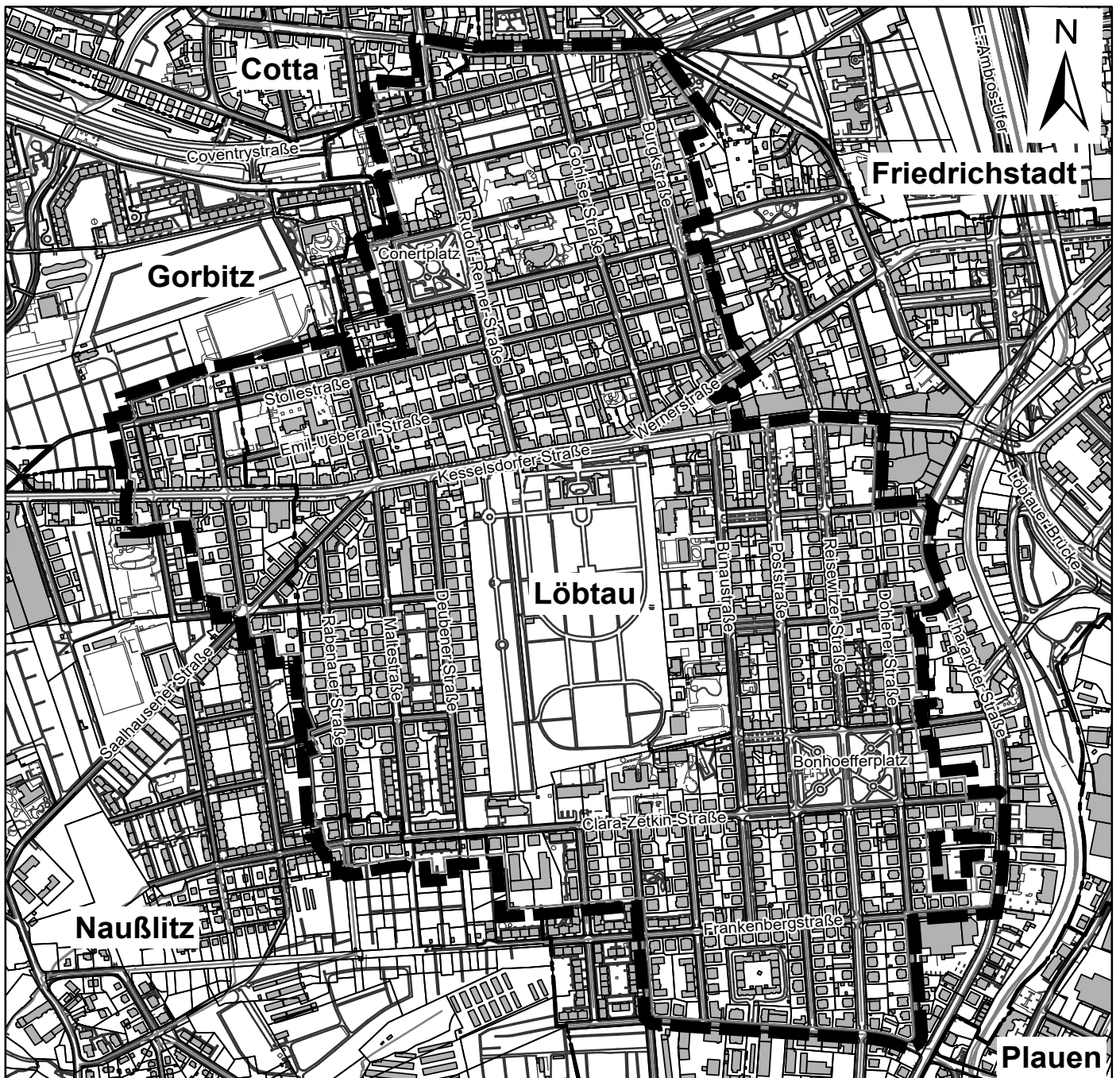
- nördlich durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Stollestraße, dem Conertplatz, der Pennricher Straße und der Kesselsdorfer Straße
- östlich durch die Straße Am Lerchenberg, die östlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Burgkstraße, der Gröbelstraße, der Tharandter Straße, der östlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Döhlener Straße und der Bebauung am Bonhoefferplatz, der östlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Hainsberger Straße und der Hainsberger Straße
- südlich durch die Frankenbergstraße, die Mohorner Straße, die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 83/s, 205/m und 205/r der Gemarkung Löbtau, die südlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung Clara-Zetkin-Straße zwischen Deubener Straße und Rabenauer Straße

- westlich durch die Dölzschener Straße, durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Clara-Zetkin-Straße 33a – 33b, die westlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Rabenauer Straße und der Lange Straße, der westlichen Grundstücksgrenzen der straßenbegleitenden Bebauung der Williamstraße, der straßenbegleitenden Bebauung des Conertplatzes mit den Hausnummern 10 – 14, der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 70/1, 49/b und 49/a der Gemarkung Löbtau und der Rudolf-Renner-Straße.

Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung im Maßstab 1: 2.000. Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des maßgebenden Planes beigelegt.

Dresden, 23. April 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister



8. April 2024

## Erhaltungssatzung H-51 Dresden-Löbtau

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(Aufstellungsbeschluss vom 27. März 2020)

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

April 2024

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Staatsbetrieb GeoSN